

## Einführung in die Rechtsvergleichung (8)

## Wichtiger Hinweis

- Die Veranstaltung wurde für die studentische Evaluation ausgelost.
- Bitte melden Sie sich bis zum **20.12.** bei LSF für die Veranstaltung an, um an der Evaluation teilnehmen zu können!
- Die Evaluation findet vom 16. – 29. Januar statt.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

2

Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“  
am 13.12.2011:

## Vertragsschluss (1)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>

## Einführung in die Rechtsvergleichung (8)

## Überblick zum Thema Vertragsschluss

- Geschäftsfähigkeit
- Angebot und Annahme
- Irrtumsrecht

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

3

## Einführung in die Rechtsvergleichung (8)

## Fall

Der 16jährige M kauft von Händler H ein Fahrrad. Er bezahlt den Preis von €/\$ 50,-/£ 30,- von seinem angesparten Taschengeld und nimmt das Rad mit. Eine Woche später reut den M seine Kaufentscheidung. Kann M – gegen Rückgabe des Fahrrades – den Kaufpreis zurückfordern?

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

4

## Einführung in die Rechtsvergleichung (8)

## Englisches und US-amerikanisches Recht

- Verträge von Minderjährigen (in England und den meisten US-Bundesstaaten: unter 18 Jahren) sind grundsätzlich gegen den Minderjährigen nicht durchsetzbar (unenforceable).
- Ausnahme: Kauf von „necessaries“ = für die alltägliche Lebensführung erforderliche Gegenstände. – Ein Fahrrad wurde bereits 1898 dazu gezählt.
  - Aber: Es muss nur ein angemessener Preis bezahlt werden, nicht unbedingt der vereinbarte Preis.
  - Eine ähnliche Ausnahme gilt für vorteilhafte Dienstverträge des Minderjährigen.
- Außerdem: Möglichkeit zur Rückforderung der eigenen Leistung nur bei „total failure of consideration“. Hier hat M bereits einen gewissen Nutzen aus dem Vertrag gezogen.
- **Ergebnis: Kein Rückzahlungsanspruch des M.**

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

5

## Einführung in die Rechtsvergleichung (8)

## Französisches Recht

Altersgrenze: 18 Jahre.

Art. 389-3 (1) Cc:

L'administrateur légal représentera le mineur dans tous les actes civils, sauf les cas dans lesquels la loi ou l'usage autorise les mineurs à agir eux-mêmes.

→ Bei Geschäften des täglichen Lebens ist der Minderjährige selbst zum Vertragsabschluss befähigt.

Art. 1306 Cc:

Le mineur n'est pas restituable pour cause de lésion, lorsqu'elle ne résulte que d'un événement casuel et imprévu.

→ Ansonsten Möglichkeit der Wiederinsetzung bei ungünstigen Geschäften.

**Ergebnis: Kein Rückzahlungsanspruch!**

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

6

## Einf hrung in die Rechtsvergleichung (8)

## Deutsches Recht

- Das Gesch ft bedarf nach § 108 BGB der Genehmigung durch die gesetzlichen Vertreter.
- Aber: Der Vertrag ist nach § 110 BGB wirksam!
  - Hinweis: Nach deutschem Recht ist § 110 BGB nicht anwendbar, wenn der Jugendliche mit zur freien Verf gung  berlassenen Mitteln einen Gegenstand erwirbt, mit dessen Erwerb die Eltern - wie er wei  - nicht einverstanden gewesen w ren (AG Freiburg, NJW-RR 1999, 637, Airsoftgun). -> Damit k nnen Vertr ge  ber Objekte, die nach angels chsischem Verst ndnis nicht unter den Begriff der necessities fallen, zu Fall gebracht werden.
- Ergebnis: **Kein R ckzahlungsanspruch!**

Prof. Dr. Th. R fner

Winter 2011/2012

7

## Einf hrung in die Rechtsvergleichung (8)

## Wichtige Besonderheiten ausl ndischer Rechtsordnungen aus deutscher Sicht

- F r absolute Gesch ftsunf higkeit von Kleinkindern vielfach keine feste Altersgrenze!
- In der Regel keine L sungsm glichkeit des Vertragspartners des Minderj hrigen wie nach § 108 BGB.
- Vielfach inhaltliche Bewertung des Gesch fts durch den Richter anstelle der Frage ob das Gesch ft „rechtlich lediglich vorteilhaft“ ist.

Prof. Dr. Th. R fner

Winter 2011/2012

8

## Einf hrung in die Rechtsvergleichung (8)

## Angebot und Annahme

Fall: A teilt B brieflich mit, dass er bereit sei, ihm sein Auto zu verkaufen. B beschlie t nach kurzer  berlegung, das Angebot anzunehmen und l sst eine andere g nstige Kaufgelegenheit ungenutzt. Als B am n chsten Tag A aufsucht, um ihm die Annahme des Angebots mitzuteilen, erkl rt ihm A, **noch ehe B zu Wort kommt**, es sei zu sp t; er habe den Wagen soeben an einen anderen Interessenten verkauft.

Kann B die Erf llung des Vertrages oder Schadensersatz verlangen?

Prof. Dr. Th. R fner

Winter 2011/2012

9

## Einf hrung in die Rechtsvergleichung (8)

## Englisches und US-amerikanisches Recht

- Grunds tzlich keine Bindung an das Angebot (consideration doctrine).
  - Aber in den USA:
- §87. OPTION CONTRACT
  - (1) An offer is binding as an option contract if it
    - (a) is in writing and signed by the offeror, recites a purported consideration for the making of the offer, and proposes an exchange on fair terms within a reasonable time; or
    - (b) is made irrevocable by statute.
  - (2) An offer which the offeror should reasonably expect to induce action or forbearance of a substantial character on the part of the offeree before acceptance and which does induce such action or forbearance is binding as an option contract to the extent necessary to avoid injustice.
- Zum Ausgleich f r die fehlende Bindungswirkung: Zustandekommen des Vertrages schon mit Absendung der Annahmeerkl rung (mailbox rule).

Prof. Dr. Th. R fner

Winter 2011/2012

10

## Einf hrung in die Rechtsvergleichung (8)

## Franz sisches Recht

- Grds. Keine Bindung an das Angebot, aber evtl. Verpflichtung zum Schadensersatz bei Widerruf, sofern der Empf nger darauf vertrauen durfte, dass das Angebot f r einen bestimmten Zeitraum offen bleibt.
- Keine feste Regel zum Zustandekommen des Vertrages.

Prof. Dr. Th. R fner

Winter 2011/2012

11

## Einf hrung in die Rechtsvergleichung (8)

## Deutsches Recht

- Widerruf einer zugegangenen Willenserkl rung ist nicht m glich.
- Angebot bleibt f r eine  berlegungsfrist verbindlich.
- Vertrag kommt mit Zugang der Annahmeerkl rung zustande.

Prof. Dr. Th. R fner

Winter 2011/2012

12

**Einführung in die Rechtsvergleichung (8)****Vorschlag der EU für ein gemeinsames  
Europäisches Kaufrecht****Artikel 32****Rücknahme des Angebots**

1. Ein Angebot kann zurückgenommen werden, wenn die Rücknahmeerklärung dem Empfänger zugeht, bevor er seine Annahme erklärt hat oder, im Falle der Annahme durch Verhalten, bevor der Vertrag geschlossen worden ist...
  
3. Die Rücknahme eines Angebots ist unwirksam, wenn
  - (a) das Angebot zum Ausdruck bringt, dass es unwiderruflich ist,
  - (b) das Angebot eine feste Frist für die Annahme bestimmt oder
  - (c) der Empfänger aus sonstigen Gründen vernünftigerweise auf die Unwiderruflichkeit des Angebots vertrauen konnte und er im Vertrauen auf das Angebot gehandelt hat.

Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“  
am 20.12.2011:

**Vertragsschluss (2)**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>